AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. Juli 2007 | Nummer 29

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

315 Anerkennung einer Stiftung („Duisburg-Essener Universitäts-Stiftung"). S. 267

316 Anerkennung einer Stiftung („Hertawerner – Stiftung"). S. 267

317 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeikommissarin Veronika Burdich). S. 267

318 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Herr Holger Rüttinger). S. 268

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

319 Genehmigung der Firma KS-Recycling GmbH & Co. KG in Sonsbeck für die wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage, einer thermischen Nachverbrennung, 4 Verladearmen sowie Mengenerhöhung für flüssige Abfälle. S. 268

320 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET ALUMINIUM AG, Aluminiumallee 1, 45356 Essen. S. 269

321 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Heinz Schopmans, Schravelner Straße 12, 47627 Kevelaer. S. 269

322 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Klaus Füngers, Hüdderath 2, 47652 Weeze. S. 270

323 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma W. u. J. Derix GmbH & Co. S. 270

324 Wesentliche Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle (Druckgießerei und Schmelze für Zink) zur Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 270

Sozialangelegenheiten

325 Neubildung der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh. S. 272

326 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern. S. 273

Sonderbeilage: Verzeichnis der Schulbezirke für Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Düsseldorf

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

315 Anerkennung einer Stiftung

(„Duisburg-Essener Universitäts-Stiftung")

Bezirksregierung
15.02.01-St.1249

Düsseldorf, den 11. Juli 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Duisburg-Essener Universitäts-Stiftung"

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. Juli 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 267

316 Anerkennung einer Stiftung

(„Hertawerner – Stiftung")

Bezirksregierung
15.02.01-St.1310

Düsseldorf, den 11. Juli 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hertawerner – Stiftung"

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27. Juni 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 267

317 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(Polizeikommissarin Veronika Burdich)

Bezirksregierung
01.1

Düsseldorf, den 6. Juli 2007

Der Dienstausweis Nr. 0445452 für Polizeibeamte, ausgestellt von den ZPD NRW am 19.10.2004 für

die Polizeikommissarin Veronika Burdich ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 267

318 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(Herr Holger Rüttinger)

Bezirksregierung
VL 2.1-42.06.02

Düsseldorf, den 6. Juli 2007

Der Dienstausweis Nr. 111, ausgestellt am 8.12.1995 durch das Polizeipräsidium Essen für den Beschäftigten Holger Rüttinger, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 268

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

319 Genehmigung der Firma KS-Recycling GmbH & Co. KG in Sonsbeck für die wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage, einer thermischen Nachverbrennung, 4 Verladearmen sowie Mengenerhöhung für flüssige Abfälle

Bezirksregierung
52.03.06.15 KSR 08/04

Düsseldorf, den 4. Juli 2007

Mit Bescheid vom 22.06.2007; Az.: 52.03.06.15 KSR 08/04 ist der KSR GmbH, Raiffeisenstraße 36, 47665 Sonsbeck folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 10.03.2005, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 29.03.2006 wird der Fa. KS-Recycling GmbH & Co. KG in Sonsbeck, Raiffeisenstraße 36, unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 16 BImSchG in Verbindung §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I Nr. 34, S. 1619, 1623), und in Verbindung mit Ziffer 1.2 Spalte 2a, Ziffer 4.4 Spalte 1, Ziffer 4.8, Spalte 2, Ziffer 8.8 Spalte 1a), Ziffer 8.11 Spalte 1cc), ee), Ziffer 8.12 Spalte 1 sowie Ziffer 8.13 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und in Verbindung mit Ziffer 8.5 und 8.8 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3316, 3320), sowie Ziffer 10.1.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622)

die Genehmigung für die wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage, einer thermischen Nachverbrennung, 4 Verladearmen sowie die Mengenerhöhung für flüssige Abfälle

auf dem Gelände Raiffeisenstraße 36 in 47665 Sonsbeck, Gemarkung Sonsbeck, Flur 4, Flurstück 136, 139 und 151 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlung um eine biologische Abwasseraufbereitung mit einer Anlagenleistung von 5 m^3/h.

Die Erhöhung der Anlagenkapazität für Flüssigabfälle und Abwasser von 45.000 t/a auf 80.000 t/a. Die Gesamtkapazität der Anlage liegt somit bei 95.000 t/a.

Die Änderung der Nebenbestimmung Nr. 6.2.3.2 b) des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03.06.15-12/86 vom 17.02.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides Az.: 52.03.06.15-12/86 vom 10.07.2000 zu Art und Umfang der Deklarationsanalysen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur thermischen Nachverbrennung (TNV) der Betriebs- und Destillationsabluft und 4 Stück gasgependelte Verladearme mit Anschluss an das betriebliche Abluftsystem.

Die Anpassung der vorhandenen Anlagen zur Energieerzeugung an den Stand der Technik gemäß TA Luft 2002 (TA Luft-Altanlagensanierung)

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 23.07.2007 bis 3.08.2007 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 419,

Montag und Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

2. Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck Zimmer 8

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag
Wolf

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 268

320 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET ALUMINIUM AG, Aluminiumallee 1, 45356 Essen

Bezirksregierung
56.01.01.3.3-4932

Düsseldorf, den 19. Juli 2007

Die Fa. TRIMET ALUMINIUM AG hat mit Datum vom 15.11.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Schmelzflusselektrolyse gestellt. Antragsgegenstand war die Erhöhung der Stromstärke und der Produktionskapazität in zwei Ausbaustufen.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.4 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Niemüller

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 269

321 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Heinz Schopmans, Schravelner Straße 12, 47627 Kevelaer

Bezirksregierung
GV 62/06

Düsseldorf, den 10. Juli 2007

Antrag des Herrn Heinz Schopmans, Schravelner Straße 12, 47627 Kevelaer, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Heinz Schopmans, Schravelner Straße 12, 47627 Kevelaer hat mit Datum vom 22.07.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere der Neubau eines Hähnchenmaststalles mit einer Grundfläche von ca. 2.430 m^2, einem Auffangbehälter für Reinigungswasser, drei Futtersilos, einem Flüssiggaslagerbehälter mit 4850 l Inhalt sowie der Nutzung einer dreiseitig umschlossenen Mistplatte mit Sammelbehälter für Jauche.

Gemäß § 3c Sätze 1 und 5 i.V. mit § 3b Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Ritter

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 269

322 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Klaus Füngers, Hüdderath 2, 47652 Weeze

Bezirksregierung
GV 63/06

Düsseldorf, den 10. Juli 2007

Antrag des Herrn Klaus Füngers, Hüdderath 2, 47652 Weeze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Klaus Füngers, Hüdderath 2, 47652 Weeze hat mit Datum vom 10.06.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere der Neubau eines Hähnchenmaststalles mit einer Grundfläche von ca. 2.430 m^2, einem Auffangbehälter für Reinigungswasser, drei Futtersilos, einem Flüssiggaslagerbehälter mit 4850 l Inhalt sowie der Nutzung einer dreiseitig umschlossenen Mistplatte mit Aufanggrube für Jauche.

Gemäß § 3c Sätze 1 und 5 i.V. mit § 3b Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfling unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Ritter

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 270

323 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma W. u. J. Derix GmbH & Co.

Bezirksregierung
56.01.04 GV 44/06-Pz

Düsseldorf, den 11. Juli 2007

Antrag der Firma W. u. J. Derix GmbH & Co., Dam 63, 41372 Niederkrüchten auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Die Firma W. u. J. Derix GmbH & Co. hat mit Datum vom 24.08.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Feuerungsanlage (Feuerungswärmeleistung 2335 KW) auf dem Grundstück in Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 27, Flurstücke 54, 55 und 159 gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere:

- Der Austausch einer Dampfkesselanlage gegen einen Warmwasserkessel der Firma Mawera mit Kratzkettenförderer und Schubbodenvorrichtung.

Gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Platzen

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 270

324 Wesentliche Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle (Druckgießerei und Schmelze für Zink) zur Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
56.01.01.3.8-5046

Düsseldorf, den 9. Juli 2007

Die Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG, Stahlstr. 23, 42551 Velbert, hat mit Antrag vom 27.06.2007 die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gießereien für Nichteisenmetalle (Druckgießerei und Schmelze für Zink) durch Erhöhung der Anzahl der Druckgießmaschinen beantragt.

Die Druckgießmaschinen sollen in bestehenden Hallen errichtet und betrieben werden;

Standort: 42551 Velbert
Stahlstr. 23
Gemarkung Velbert
Flur 53
Flurstück 2040

Der technische Zweck der Anlage ist die Herstellung von Zink-Druckgussteilen, mit einer theoretischen Kapazität zum

Schmelzen von Nichteisenmetallen von 201,12 t pro Tag und Gießen von Nichteisenmetallen von 167,5 t pro Tag.

Diese Anlage fällt als Gießerei für Nichteisenmetalle, in der 20 Tonnen oder mehr je Tag an sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen wird, unter die Ziffer 3.8 Spalte 1 i.V.m. der Ziffer 3.4. Spalte 1 des Anhangs der 4. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie unter die Ziffer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der Antragstellerin sind derzeit 30 Druckgießmaschinen in Betrieb; die Aufstellung und der Betrieb von weiteren 14 Druckgießmaschinen sind beantragt.

Für den Bereich, in dem die Druckgießmaschinen Nr. 34 bis 44 errichtet werden sollen, wird die Nutzungsänderung von Lagerhalle in Gießerei beantragt.

Eine weitere Nutzungsänderung (PKW-Garage in Bearbeitung) wird im Untergeschoss durchgeführt.

Die Antragstellerin beabsichtigt die beantragten Druckgießmaschinen im Rahmen der bisherigen Betriebszeit – Montag bis Sonntag in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr – zu betreiben.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **20.07.2007 bis 20.08.2007** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

beim Bürgermeister der Stadt Velbert
Zimmer 121
(Herr Geilenberg/Frau Feldhausen)

Baudezernat,
Am Lindenkamp 31,
42549 Velbert

Montag:	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch:	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 bis 12.00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung
(Telefon: 02051-26-2623/2624)

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an dem Auslegungsort in Velbert innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **20.07.2007 bis 04.09.2007** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, Gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **17.09.2007 und – falls erforderlich auf den 18.09.2007 – ab 10.00 Uhr.** Die Erörterung ist öffentlich und findet am **17.09.2007** statt im

Rathaus der Stadt Velbert
Im Grossen Sitzungssaal
Thomasstraße 1
42551 Velbert

– falls erforderlich – am **18.09.2007** im

Rathaus der Stadt Velbert
Nebengebäude Zimmer 151
Thomasstraße 1
42551 Velbert

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 270

Sozialangelegenheiten

325 Neubildung der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 10. Juni 2007

Urkunde
über die Neubildung der
Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde
Marxloh-Obermarxloh

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Marxloh und die Evangelische Kirchengemeinde Obermarxloh werden zum 1. August 2007 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh neu gebildet.

(3) Die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Marxloh und der Evangelischen Kirchengemeinde Obermarxloh.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh verläuft wie folgt:

Im Norden vom Bahnübergang an der Kreuzung Willy-Brandt-Ring/Weseler Straße entlang der Weseler Straße (2 – 154 und 1 – 231) über die Straßenmitte bis zur Julius-Birck-Straße (nur gerade Hausnummern), weiter über die Straßenmitte der Julius-Birck-Straße geradeaus verlängert bis zur Bahnlinie, der Bahnlinie folgend, die Autobahn A 59 querend bis zur Emscher. In der Bettmitte der Emscher bis zur Warbruckstraße und folgt dieser (beide Straßenseiten) bis zur Fahrner Straße (nur gerade Hausnummern bis 98).

Sie folgt dem Wanderweg hinter der Herrenwiese 124 bis zur Seelhorststraße und überquert dabei die Mattlerstraße (1 bis Ende, 2 – 36).

Sie folgt der Seelhorststraße über die Straßenmitte nach Süden (ungerade Hausnummern), dann nach Osten entlang der Ziegelhorststraße (beide Straßenseiten) bis Verteilerkreis mit Obere Holtener Straße/Schlachthofstraße, von dort Obere-Holtener-Straße (1 – 95 und 2 – 38) über die Straßenmitte folgend.

Zwischen der Hausnummer 36 und 38 verläuft die Gemeindegrenze nach Nord-Osten, entlang einer gedachten Linie, die die Verlängerung der Straße Zum Röttgersbach nach Süden bilden würde, dann weiter entlang der Stadtgrenze zu Oberhausen bis zur Kaiser-Friedrich-Straße (Hausnummern 1 – 377 und 2 – 378).

Die Grenze folgt der Stadtgrenze zu Oberhausen bis Obere Sterkrader Straße (nur ungerade 1 – 61).

Die Gemeindegrenze folgt der Obere Sterkrader Straße (nur ungerade 1 – 61) durch den Iltis-Park in gerader Linie weiter bis zur Kalthoffstr. (66 bis Ende, 75 bis Ende), sie verläuft weiter über die Straßenmitte der Schillerstraße (nur ungerade 95 a bis Ende), Straßenmitte der Lessingstraße (28 bis Ende und 53 bis Ende), Straßenmitte der Körnerstraße (96 bis Ende und 81 bis Ende), Straßenmitte der Kurt-Spindler-Straße (nur gerade 74 bis Ende) bis Kampstraße (1 bis Ende und 80 bis Ende).

Die Gemeindegrenze folgt nun der Kampstraße bis zur Duisburger Straße (nur gerade 290 bis Ende) und folgt dieser in nordwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnbrücke.

Die Gemeindegrenze überquert hier die Duisburger-Straße und umschließt das Werksgelände der Firmen Grillo und Thyssen-Krupp entlang der Buschstraße, Bremenstraße, An der Abtei, Dieselstraße und Franz-Lenze-Straße bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße. Die Wohnbebauung gehört jeweils zu den Bereichen der Nachbargemeinden.

Weiter von der Kaiser-Wilhelm-Straße (Straßenmitte) bis über die Eisenbahnbrücke. (Nach der Eisenbahnbrücke beide Straßenseiten: 199 bis Ende, 166 bis Ende).

Von der Eisenbahnbrücke an bildet das Thyssen Werksgelände die Außengrenze der Gemeinde, die Grenze folgt zunächst nach Westen, später in nördlicher Richtung dem Werksgelände entlang dem Willy-Brandt-Ring (beide Straßenseiten) bis zur Weseler Straße.

Artikel 3

Die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh gehört zum Kirchenkreis Duisburg.

Artikel 4

Die Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh hat 3 Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marxloh wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marxloh wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Obermarxloh wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh.

Artikel 5

In der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh sind der Kleine Katechismus nach D. Martin Luthers und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2007

Siegel

Evangelische Kirche
im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 272

326 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 6. Juli 2007

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Martin, St. Antonius Abbas, St. Antonius, St. Nikolaus und St. Georg in Geldern und die Rektoratsgemeinden Zur Schmerzensmutter und St. Rochus in Geldern mit Wirkung vom 26. August 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Martin, St. Antonius Abbas, St. Antonius, St. Nikolaus und St. Georg und die Rektoratsgemeinden Zur Schmerzensmutter und St. Rochus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Maria Magdalena. Die Kirchen St. Martin, St. Antonius Abbas, St. Antonius, St. Nikolaus, St. Georg, Zur Schmerzensmutter und St. Rochus werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden und Rektoratsgemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Maria Magdalena über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 12. Juni 2007

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Martin, St. Nikolaus, St. Antonius, St. Antonius Abbas und St. Georg in Geldern, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 4. Juli 2007

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Limberg

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 273

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach